

# bvitg – Leitlinie zum kartellrechtskonformen Verhalten in der Verbandsarbeit

Juni 2018

## **bvitg – Leitlinie zum kartellrechtskonformen Verhalten in der Verbandsarbeit**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser Verband übernimmt eine wichtige Aufgabe als Interessensvertreter unserer Branche. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des bvitg am 23. März 2018 den Vorstand damit beauftragt, einen bvitg-Verhaltenskodex für unsere Verbandsarbeit als verbindlichen Ausdruck des gemeinsamen Werteverständnisses des Vereins zu erarbeiten und einzuführen. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu einer fairen und auf Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung.

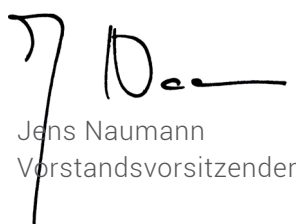
Die Grenzen der zulässigen Verbandsarbeit werden unter anderem durch das Kartellrecht definiert. Überall dort, wo Wettbewerber zusammentreffen, gilt es den Anforderungen des Kartellrechts besonders Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Gremiensitzungen im Rahmen der Verbandsarbeit sowie für technische Standardisierung und Normung.

Die „bvitg – Leitlinie zum kartellrechtskonformen Verhalten in der Verbandsarbeit“ konkretisiert Punkt II des bvitg-Verhaltenskodex. Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sollen unnötige Verstöße gegen das Kartellrecht zum Wohle des Verbandes, seiner Mitglieder und der handelnden Personen ausgeschlossen werden.

Kartellverstöße können nämlich mit hohen Bußgeldern und in bestimmten Konstellationen mit Freiheitsstrafen geahndet werden. Zudem drohen zivilrechtliche Schadensersatzklagen der Geschädigten sowie ein massiver Reputationsverlust für den Verband und für die von ihm repräsentierte Branche.

Wir – das Haupt- und Ehrenamt – stellen daher gemeinsam sicher, dass unser Verband als moderner Verein seinen Auftrag effizient und nachhaltig wahrnehmen kann. Wir „leben“ dabei die Prinzipien des rechtskonformen Handelns und der Integrität in der täglichen Verbandsarbeit.

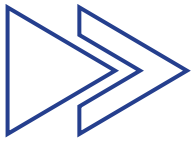
Wir zählen hierbei auf Ihre Unterstützung im Verband.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Naumann'.

Jens Naumann  
Vorstandsvorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Zilch'.

Sebastian Zilch  
Geschäftsführer



Die Grenzen der zulässigen Verbandsarbeit werden unter anderem durch das Kartellrecht definiert. Überall dort, wo Wettbewerber zusammentreffen, gilt es den Anforderungen des Kartellrechts besonders Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Gremiensitzungen im Rahmen der Verbandsarbeit sowie für technische Standardisierung und Normung. Die bvityg-Leitlinie zum kartellrechtskonformen Verhalten in der Verbandsarbeit gilt ab dem 08. Juni 2018.

## bvityg – Leitlinie zum kartellrechtskonformen Verhalten in der Verbandsarbeit

### 1. Verbandssitzungen

Verbandssitzungen sind offizielle, satzungsgemäße Zusammenkünfte der Gremien des Vereins. Da Mitglieder von Wirtschaftsverbänden regelmäßig auch (potentielle) Wettbewerber sind, gelten besondere kartellrechtliche Anforderungen an die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Verbandssitzungen.

#### a. Vorbereitung von Verbandssitzungen

- Zu Verbandssitzungen ist offiziell durch den Verband gemäß den einschlägigen Regularien unter Angabe einer detaillierten Tagesordnung rechtzeitig einzuladen.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter sorgen dafür, dass die Einladung, Tagesordnung, Sitzungsunterlagen und Protokolle klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.

#### b. Sitzungsleitung & Protokolle

- Bei jeder Verbandssitzung ist mindestens ein hauptamtlicher Verbandsmitarbeiter oder ggf. ein vom Verband beauftragter neutraler Dritter anwesend. Dies gilt sowohl für Präsenz- als auch für telefonisch oder online durchgeführte Treffen.
- Der hauptamtliche Mitarbeiter und ggf. der (ehrenamtliche) Sitzungsleiter sind für die Einhaltung des formalen und ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens (mit Tagesordnung und Protokollführung) verantwortlich.
- Der hauptamtliche Mitarbeiter erstellt in Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Sitzungsleiter korrekte, vollständige und genaue Protokolle von Verbandssitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse. Der hauptamtliche Verbandsmitarbeiter trägt dafür Sorge, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind.
- Falls Sitzungsteilnehmern auffällt, dass kein Protokoll mitgeschrieben wird, sollten sie Widerspruch erheben.
- Sitzungsteilnehmer können zudem selbst jederzeit eigene Mitschriften anfertigen.
- Die Protokolle von Verbandssitzungen werden zeitnah an alle Teilnehmer verschickt.
- Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen den Verband unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen hin und fordern eine Korrektur. Zu Beginn einer jeden Verbandssitzung ist auf die Anforderungen an das kartellrechtskonforme Handeln in der Verbandsarbeit durch den hauptamtlichen Mitarbeiter oder die Sitzungsleitung dokumentiert hinzuweisen. Bei regelmäßig stattfindenden Sitzungen mit gleichbleibendem Teilnehmerkreis kann dieser Hinweis in angemessenen Abständen erfolgen, mindestens jedoch einmal alle zwölf Monate.
- Der hauptamtliche Mitarbeiter stellt gemeinsam mit dem Sitzungsleiter sicher, dass von der Tagesordnung nicht abgewichen wird. Sollten die Teilnehmer trotzdem eine Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung wünschen, so führt der hauptamtliche Mitarbeiter einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest.

- Die Sitzungsteilnehmer sollten neuen Tagesordnungspunkten widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt.
- Das Abweichen von der Tagesordnung und ein etwaiger Widerspruch sind zu protokollieren.
- Der Sitzungsleiter stellt gemeinsam mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter sicher, dass es während der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.
- Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, sind unverzüglich durch den Sitzungsleiter gemeinsam mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter darauf hinzuweisen.
- Der Sitzungsleiter sollte die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte.
- Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden.
- Bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion sollten Sitzungsteilnehmer die Verbandssitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muss mit Name, Firma und Zeitangabe protokolliert werden.

## c. Zulässige Themen

Im Rahmen von Verbandssitzungen ist es für Unternehmen grundsätzlich zulässig sich im satzungsgemäßen Rahmen zu bestimmten Themen auszutauschen.

Zu den zulässigen Themen für eine Verbandssitzung gehören insbesondere:

- Austausch über allgemeine Konjunkturdaten;
- Aktuelle Gesetzesvorhaben sowie deren regulatorische Auswirkungen auf die Gesamtheit der Mitglieder bzw. Branche;
- Information und Diskussion über Lobbyaktivitäten des Verbandes;
- Allgemeiner Austausch von Daten, die frei zugänglich sind (z. B. aus dem Internet oder aus Veröffentlichungen);
- im Regelfall Informationen über Geschäftserwartungen des gesamten Unternehmens, der gesamten Produktpalette oder anderer aggregierter Geschäftsbereiche, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte oder individuelle Unternehmensstrategien zulassen.

### Erläuterung:

Rahmen von Verbandssitzungen gibt es eine Vielzahl von zulässigen Themen, mit denen sich Mitglieder auseinandersetzen dürfen. Wichtig ist, dass durch die Themen nicht der sogenannte „Geheimwettbewerb“ und das „Selbstständigkeitspostulat“ verletzt werden. D.h. solche Themen, die Wettbewerber ohne einen Verband redlicherweise nicht miteinander teilen oder besprechen würden, bleiben auch in Verbandssitzungen außen vor.

### Praktischer Hinweis:

Verbandssitzungen bergen als Präsenzveranstaltung unter Wettbewerbern ein gesteigertes Risikopotenzial. Auch „ungewollte“ Rechtsverstöße werden zu Lasten der Unternehmen und des Verbandes verfolgt bzw. sanktioniert. Manche Themen können jedoch durch einen Verband als „neutralisierende Stelle“ ggf. besonders aufbereitet und über andere Kanäle als Mehrwert für die Mitglieder in rechtskonformer Weise zur Verfügung gestellt werden (z.B. anonymisierte und aggregierte Marktinformationen oder allgemeine Newsletter).

## c. Unzulässige Themen

Im Rahmen von Verbandssitzungen dürfen Unternehmen grundsätzlich keine Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht und den sogenannten Geheimwettbewerb verletzen.

Hierzu zählen insbesondere folgende Punkte:

- Absprachen oder Informationen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und Preiskalkulationen sowie geplante Preisänderungen;
- Absprachen über oder Aufteilung von Kunden, Produktionsquoten, regionale oder sachliche Märkte;
- Konditionen aus Verträgen mit Dritten;
- Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten;
- Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich und ohne aktuelle Wettbewerbsrelevanz sind;
- In der Regel Informationen über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Unternehmen;
- Ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.

### Erläuterung:

Bitte beachten Sie, dass die Einstufung als „unzulässiges Thema“ im Sinne dieses Abschnitts stets vorgeht. Es hilft beispielsweise unter rechtlichen Gesichtspunkten nichts, wenn eine Preisabsprache oder abgestimmte Verhaltensweise auf „öffentlich verfügbaren Informationen“ basiert (z.B. eine veröffentlichte Preisliste). Das Thema bleibt unverändert unzulässig für eine Befassung in Verbandsgremien.

## 2. Technische Normen und Standards; Verbandsgütezeichen

Die Erarbeitung von technischen Normen und Standards kann grundsätzlich positive Wirkung auf den Wettbewerb entfalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Wettbewerb gestärkt wird, beispielsweise durch Gewährleisten von Interoperabilität und Kompatibilität.

Verbandsgütezeichen sind dabei ebenfalls als „Norm“ im Sinne dieses Abschnitts zu verstehen; die nachstehenden Ausführungen gelten entsprechend. Es sind gewisse Rahmenbedingungen einzuhalten, um kartellrechtlich negativen Effekten vorzubeugen:

- **Kartellverbot**  
Absprachen oder abgestimmte Verhaltensweisen zu Preisen, Kunden, Quoten oder Märkten sind verboten – dies gilt auch für Normen- und Standardsetzung.
- **Legitime Ziele**  
Es dürfen nur legitime Ziele verfolgt werden, die den Wettbewerb stärken (und nicht beschränken).
- **Fairness & Transparenz**  
Das Verfahren zur Entwicklung von Normen und Standards muss (ergebnis-)offen, transparent und diskriminierungsfrei erfolgen.
- **Grenzen & Effizienz**  
Aufgestellte Kriterien müssen an den legitimen Zielen ihrer Einführung gemessen werden und dürfen nicht über das zum Erreichen des legitimen Ziels erforderlichen Maß hinausgehen.
- **Kommunikation**  
Die aufgestellten Kriterien müssen selbst ebenfalls offen, transparent und diskriminierungsfrei kommuniziert werden.

- **Freiwilligkeit**  
Das Verfahren und die aufgestellten Kriterien müssen stets freiwillig bleiben. Für Marktteilnehmer darf keine Verpflichtung bestehen, die aufgestellten Kriterien anwenden zu müssen. Sie müssen weiterhin die Wahlfreiheit haben, Dienstleistungen und Produkte auch nach anderen als nach den aufgestellten Kriterien herzustellen bzw. anzubieten.
- **Gleicher Maßstab für Revision**  
Eine Überprüfung der aufgestellten Kriterien (Revision) muss die gleichen Verfahrensanforderungen erfüllen wie das erstmalige Aufstellen von Kriterien.
- **Keine anderweitigen Rechtsverstöße**  
Missbrauch, Boykott oder anderweitige Rufschädigungen sind im Rahmen des Verfahrens auszuschließen.

## **Erläuterung:**

Die Ausgestaltung eines Normen-/Standardsetzungsverfahrens ist so vorzunehmen, dass es „offen“ ist. Dies bedeutet nicht, dass die Anzahl an Teilnehmern unbeschränkt bleiben muss. Vielmehr ist die Festlegung einer Höchstzahl von Teilnehmern sachlich und mit legitimen Zielen dokumentiert zu begründen.

## **3. Marktinformationsverfahren / Statistiken**

Die Erhebung und Kommunikation von Marktdaten gehört zu einer der wichtigsten Aufgaben von Wirtschaftsverbänden. Erkenntnisse über eine Branche und den Markt stellen sowohl bedeutende Informationen für Mitglieder wie auch für den Verband in Wahrnehmung seines Satzungsauftrages dar.

Wettbewerbliche sensible Informationen, beispielsweise Daten zu einzelnen Unternehmen, können kartellrechtlich kritisch sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn aktuelle oder sogar künftige Informationen Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen zulassen.

Das Erheben von Markt- bzw. Unternehmensdaten darf daher nur in speziellen Marktinformationsverfahren bzw. Statistiksystemen, die der Verband hierfür vorgesehen hat, erfolgen oder z.B. durch Beauftragung Dritter nach adäquaten und transparenten Kriterien. Entsprechendes gilt für das Melden von Unternehmensdaten (dies darf nicht in Verbandssitzungen erfolgen).

Der Verband trägt dafür Sorge, dass die eingesetzten Marktinformationsverfahren bzw. Statistiksysteme den kartellrechtlichen Anforderungen Rechnung tragen. Dies geschieht bei erhobenen Unternehmensdaten insbesondere durch Anonymisierung und Aggregierung.

## **Erläuterung:**

Die Beseitigung von Informationsasymmetrien kann sich in bestimmten Konstellationen positiv auf den Wettbewerb auswirken. Wann dies genau zutrifft, ist eine Frage des konkreten Einzelfalls. Der Austausch von wettbewerbssensiblen Daten kann insbesondere immer dann kartellrechtlich problematisch werden, wenn Rückschlüsse auf einzelne Wettbewerber, deren Marktstellung oder künftiges Verhalten gezogen werden können. Hierdurch kann der sog. „Geheimwettbewerb“ und das „Selbständigkeitspostulat“ verletzt werden.

## 4. Positionspapiere & Pressemitteilungen

Der Verband stellt sicher, dass seine Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen beinhalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des Verbandes oder seiner Mitglieder hindeuten.

### **Erläuterung:**

Der Verband darf durch seine Veröffentlichungen keine kartellrechtswidrigen Praktiken, weder gewollt noch ungewollt, fördern oder ermöglichen. Bei dem Verfassen von Pressemitteilungen und Publikationen ist dabei besonders auf die gewählten Formulierungen zu achten, um keine unnötigen Missverständnisse hervorzurufen.

## 5. Messen & Veranstaltungen

Der Verband darf für einzelne Bereiche eine bestimmte Messe bzw. Veranstaltung als Leitmesse fördern. Zudem darf der Verband allgemeine Informationen zum Konzept der favorisierten Messe zur Verfügung stellen und deren besondere Vorteile darlegen.

Der Veranstalter einer Messe darf durch den Verband darin unterstützt werden, die favorisierte Messe als Leitmesse zu erhalten oder aufzubauen, solange der Verband sich nicht zur ausschließlichen Förderung dieser Leitmesse verpflichtet. Mit der Unterstützung durch den Verband darf nicht offen oder versteckt zum Boykott gegen vergleichbare Messen oder Veranstaltungen aufgerufen oder ein solcher Boykott unterstützt werden.

Im Rahmen von Verbandssitzungen dürfen Abfragen über die Zufriedenheit der Mitglieder mit einem bestimmten Messekonzept durchgeführt werden. Der Verband hat dabei sicherzustellen, dass keine Vereinbarungen oder Empfehlungen für die Mitglieder getroffen werden, auf einer bestimmten Messe nicht oder nicht mehr auszustellen oder zukünftig nur noch auf einer bestimmten Messe auszustellen.

## 6. Selbstverpflichtungserklärungen

In bestimmten Bereichen darf der Verband freiwillige Selbstverpflichtungserklärungen (z.B. etwaige künftige Regelungen im Daten-, Umwelt- und Verbraucherschutz) für Mitglieder entwickeln. Voraussetzungen hierfür sind:

- Die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung dient dem Erreichen eines anerkanntswerten Zieles;
- Die Verbraucher haben wesentlichen Anteil an dem aus der Selbstverpflichtungserklärung erwachsenden Gewinn;
- Die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung ist der wirtschaftlich günstigste und angemessene Weg zur Zielerreichung;
- Die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung steht auch für Dritte offen;
- Die Handlungsfreiheit der Beteiligten wird nicht stark eingeschränkt;
- Der Marktzugang für (potentielle) Wettbewerber wird nicht erschwert; und
- Der Wettbewerb wird durch die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung nicht spürbar beschränkt.

Für die Ausarbeitung der Kriterien einer freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gelten im Übrigen die Ausführungen zu technischen Normen und Standards, Ziffer 2 der vorliegenden Leitlinien, entsprechend.

## 7. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Verband sind in seiner Satzung festgelegt. Der Verband ist grundsätzlich in seiner Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder frei.

Beitrittswilligen Unternehmen, welche die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, darf die Aufnahme verweigert werden. Die Aufnahmeverweigerung darf aber nicht diskriminierend sein. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien bereits aufgenommen worden sind.

Einen bestehenden kartellrechtlichen Aufnahmeanspruch eines Unternehmens, das Mitglied im Verband werden will, wird der bvitg respektieren.

Verstöße gegen den bvitg-Verhaltenskodex und die bvitg-Leitlinie zum kartellrechtskonformen Verhalten in der Verbandsarbeit können gegenüber dem jeweiligen hauptamtlichen Verbandsmitarbeiter adressiert und jederzeit gegenüber der Geschäftsführung oder dem Vorstand des bvitg gemeldet werden .

### **Hinweis:**

Bei Fragen zu der bvitg – Leitlinie zum kartellrechtskonformen Verhalten in der Verbandsarbeit wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführung des bvitg.